

VERORDNUNG (EWG) Nr. 312/76 DES RATES

vom 9. Februar 1976

zur Änderung der Vorschriften über die gewerkschaftlichen Rechte der Arbeitnehmer in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in der Erwägung, daß in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft⁽³⁾ näher festgelegt werden sollte, daß die Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sind, bei der Ausübung der gewerkschaftlichen Rechte Anspruch auf gleiche Behandlung auch hinsichtlich des Zugangs zur Verwaltung oder Leitung von Gewerkschaften haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Unterabsatz 1 erster Satz werden nach den Worten „einschließlich des Wahlrechts“ folgende Worte eingefügt:

„sowie des Zugangs zur Verwaltung oder Leitung von Gewerkschaften“.

2. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Februar 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 280 vom 8. 12. 1975, S. 43.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 12 vom 17. 1. 1976, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.